



*...und Sie werden staunen!*

## Haus- und Badeordnung

### 1. Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Stadtbades Döbeln und deren Außenanlagen. Sie und alle weiteren Ordnungen sind für alle Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Stadtbades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Die aufgezeichneten Daten werden nicht gespeichert.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### 2. Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden vom Betreiber festgelegt und bekanntgegeben bzw. sind an der Kasse einsehbar. Der Betreiber kann die Nutzung der Schwimmhalle und Sauna einschränken, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes entsteht. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb (z.B. bei Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter) besteht kein Anspruch auf Minderung bzw. auf Erstattung. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verkürzt werden, auch hier können keine Ansprüche gegen den Betreiber abgeleitet werden.

Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen, für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte/Kassenbon oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Die im Bad ausgehändigten ChipCoin dienen als Zeiterfassungsmedium bzw. Zugangsberechtigung innerhalb der gebuchten Bereiche. Für die ChipCoin im Bereich Sauna wird eine Pfandgebühr von 5 € erhoben, welche gegeben falls mit der Nachzahlgebühr verrechnet wird.

Während der Sommersaison kann das Freibad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes ohne Zeitbeschränkung benutzt werden. Tageskarten verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann der als Nachweis für die Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte ChipCoin auf Vorhandensein und Gültigkeit beim Badegast kontrolliert werden. Ohne Abgabe und Entwertung des ChipCoin kann das Bad nicht verlassen werden. Bei Verlust ist ein Betrag in Höhe von 5 € und für einen Garderobenschrankschlüssel 10 € zu entrichten.

Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

Eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten der Schwimmhalle und Freibad sowie zwei Stunden der Sauna erfolgt kein Einlass mehr.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen worden ist,
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen,
- Personen die unter nicht kontrollierbarer Inkontinenz leiden,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Folgendem Personenkreis ist die Benutzung der Bäder zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Nichtschwimmern dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener bzw. einer Begleitperson und unter deren Verantwortung benutzen. Nichtschwimmer haben generell Schwimmhilfen zu tragen. Für das Anlegen der Schwimmhilfen und die Aufsicht der Nichtschwimmer sind die Begleitpersonen in besonderem Maße verantwortlich,
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können bzw. an- und auskleiden können, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Begleitpersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Von Badbesuchern bis 18 Jahre ist auf Verlangen der Ausweis vorzuzeigen.

Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen z.B. für Saunaanlage, Wellnessbereich, Wasserrutschen sind möglich.

### **3. Verhaltensregeln**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Der Verzehr von durch die Gastronomie ausgereichten Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehen Bereichen erlaubt.

Das Rauchen im gesamten Objekt ist untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Freibad darf nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches geraucht werden. Die Mitarbeiter des Stadtbades können das Rauchen auch außerhalb dieser Bereiche untersagen. Soweit ein Raucherbereich ausgewiesen ist, ist Rauchen nur dort gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sowie jeglicher Rausch- bzw. Suchtmitteln sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.

Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden.  
Das Ausspucken auf dem Boden oder in die Becken ist verboten.

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. Zt. Aufbewahrung 6 Monate) behandelt. Vor der Benutzung der Becken sowie des gesamten Saunabereiches insbesondere der Saunakabinen muss eine gründliche Körperreinigung mit Körperhygieneprodukten vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflegen (z.B. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben) sind nicht erlaubt. In den Duschaum für Frauen dürfen Jungen unter 6 Jahren mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Mädchen im Herrenbereich.

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badebekleidung gestattet. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

Kleinkinder haben bei der Benutzung aller Becken grundsätzlich "Aquawindeln" zu tragen. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Personal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.

Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet und wird im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Für das Ausüben einer gewerbemäßigen Tätigkeit (Schwimmunterricht, Massage etc.) ist von der Geschäftsleitung eine Zustimmung einzuholen.

Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist im Vorfeld anzumelden und nur nach Zustimmung gestattet.

Die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

#### **4. Haftung**

Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Die gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank/Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung des Garderobenschrankes/Wertfachs diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen (ChipCoin), Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel sowie Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen, dies gilt für alle Wege im Stadtbad. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Badpersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **5. Benutzung der Schwimmhalle und des Freibades**

Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmhalle und des Freibades ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet wie z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug und Burkini. Badehosen und Badeshorts dürfen maximal knielang und ohne Taschen sein. Nicht dazu gehören z.B. normale Straßenkleidung, wie Jeans und T-Shirt. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Stadtbadpersonal.

Das Becken für Schwimmer darf nur von Badegästen benutzt werden, die des Schwimmens mächtig sind. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Badeaufsicht.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind verboten.

Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Ballspiele mit leichten Wasserbällen können durch das Aufsichtspersonal in Abhängigkeit von der Nutzung der Becken durch weitere Gäste erlaubt werden. Das Spielen mit Tennisbällen und schweren Wasserbällen sowie anderen Wurfobjekten ist im gesamten Badbereich untersagt.

Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

Das Laufen auf dem Beckenumgang, das Zweckentfremden der Rettungsgeräte und das Turnen an den Einstiegsleitern sind untersagt.

Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Lehrer, Trainer und Gruppenleiter sind für ihre Klassen oder Gruppen selbst verantwortlich. Die allgemeine Aufsicht der Schwimmmeister dient der zusätzlichen Sicherheit. Insbesondere am Nichtschwimmerbecken und Kinderspielplatz gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“).

Abfälle, Papier, Kaugummi, Duschgel und Shampoo Flaschen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Bei Gewitter muss zum eigenen Schutz das Wasser umgehend verlassen werden

## **6. Benutzung der Saunaanlage**

Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Die Benutzung der Saunakabinen ist nur unbekleidet mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Holzbänke ist zu vermeiden. Badeschuhe dürfen in den Saunaräumen nicht getragen werden. Kleinkinder müssen „Aquawindeln“ tragen.

Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Saunabereich nur in Begleitung Erwachsener nutzen. Der Begleitung obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht. Dies ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtsperson in einem anderen Bereich aufhält, als die zu beaufsichtigende Person. Bis zum Alter von 6 Jahren kann die Nutzung der Sauna ohne Geschlechtertrennung erfolgen.

Voraussetzungen für den Besuch der Sauna ist die gesundheitliche Eignung. Die spezifisch mit der Nutzung von Sauna, Dampfbad oder anderen angebotenen Einrichtungen verbundene Belastung des Herz- Kreislauf- Systems stellt eine gesundheitliche Belastung dar, derer sich ein Nutzer zuvor bewusst sein muss. Zur Klärung der Verträglichkeit ist im Vorfeld des Besuches ein Arzt zu konsultieren. Empfehlungen können dazu vom Saunapersonal nicht gegeben werden. Das Saunapersonal ist befugt, bei erkennbaren gesundheitlichen Einschränkungen des Saunagastes sanitärdienstliche Hilfe sowie einen Notarzt hinzuzuziehen.

Bei auftretenden gesundheitlichen Beschwerden informieren Sie bitte sofort das Personal! Ein Notruftaster befindet sich im Schwitzraum.

In der Saunaanlage ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen fotografiert und gefilmt werden kann dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Saunapersonal mitgenommen und genutzt werden. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten!

Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten der Saunakabine abzutrocknen. Die Kabinen sind barfuß zu betreten, Badesandalen sind vor der Saunakabine abzustellen.

Nach dem Verlassen der Saunakabine, ist vor der Benutzung der Warm- und Kaltbecken, der Körper durch Abduschen vom Schweiß zu reinigen. Das Tauchbecken ist ausschließlich über die Einstiegstreppe zu betreten. Ein Hineinspringen ist strengstens verboten.

Die Verwendung von Seife und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Da es sich bei den Erlebnisduschen in der Sauna nicht um Reinigungsduschen handelt.

Aufgüsse dürfen nur vom Personal durchgeführt werden. Das Berühren der Saunaöfen und der Kamine ist auf Grund der Verbrennungsgefahr zu unterlassen.

Ein vorsichtiges Auf- und Absteigen der einzelnen Stufen der als saunatypisch anzusehenden Bänke ist geboten. Geländer gehören nicht zur saunatypischen Ausstattung.

Aus hygienischen Gründen und aus Rücksicht auf die anderen Gäste ist die Gastronomie nur mit einem Bademantel oder ein den Körper umhüllendes trockenes Saunatuch zu betreten.

Damit Sie sich beim Saunieren richtig erholen und in Ruhe entspannen können, denken Sie stets daran, dass sich andere Gäste durch intensive Unterhaltungen gestört fühlen können.

Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln z.B. Honig, Salz sind unzulässig.

Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte und Verkleidungen) dürfen aus Brandschutzgründen nicht mit Gegenständen belegt werden.

Aufguss- und Lüftungszeiten werden ausschließlich vom Saunapersonal festgelegt.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.



Wirtschaftsbetriebe Döbeln GmbH  
Stand Juni 2024